

Dr. Thilo Weichert, Landesbeauftragter für den Datenschutz
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstr. 98,
24103 Kiel, Deutschland

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2781

16. September 2011

Betreff: Detaillierte Reaktion von Facebook auf Ihre Pressemitteilung vom 19. August 2011 sowie eine Analyse des Facebook-Service

Sehr geehrter Herr Dr. Weichert,

ich schreibe Ihnen heute, um noch genauer auf den vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz („ULD“) im vergangenen Monat veröffentlichten Bericht einzugehen. Wir fanden es sehr hilfreich, dass wir uns letzte Woche mit Ihrem Team treffen konnten, um Ihre Bedenken besser zu verstehen. Wir hoffen, dass die nachfolgenden Informationen für Ihr Team genauso hilfreich sind, um die Dienste von Facebook besser zu verstehen. Wir sind uns bewusst, dass Sie diese Antwort eventuell veröffentlichen werden.

Zu allererst und wie wir bereits letzte Woche erläutert haben, ist Facebook Ireland Limited (Facebook Irland) die verantwortliche Stelle für Personen, die unseren Service in Deutschland nutzen. Bei unserer europäischen Zentrale handelt es sich nicht lediglich um eine „Beschwerdeabteilung“, wie Sie es in ihrem Bericht beschrieben haben, sondern vielmehr um ein großes Büro mit mehr als 300 Mitarbeitern. Diese Anzahl stellt ungefähr 15 % der weltweiten Mitarbeiter von Facebook dar. Das Büro führt ein breitgefächertes Spektrum an Funktionen aus, um den Bedürfnissen unserer Nutzer europaweit zu entsprechen. Dies schließt die Festlegung von Richtlinien betreffend die Verarbeitung der Daten von deutschen Nutzern ein. Es handelt sich hier um eine wichtige Tatsache, die man verstehen muss.

Wie Sie zutreffend in Ihrem Bericht erwähnen, ist das Büro von Facebook in Hamburg (Facebook Germany GmbH) außerdem nicht in die Bearbeitung von Daten deutscher Nutzer involviert.

Als Ergebnis dieser Struktur und gemäß Artikel 4 der Richtlinie 95/46/EG bzw. § 1 Abs. 5 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterliegt Facebook Irland dem irischen Datenschutzrecht. Facebook Irland unterliegt nicht den Bestimmungen des deutschen Telemediengesetzes (TMG).

Wir könnten Ihren Standpunkt hinsichtlich des anwendbaren Rechts und der Frage der Zuständigkeit in größerem Umfang widerlegen; uns ist aber bewusst, dass sich die dringendsten Themen in Ihrem Bericht auf Handlungen beziehen, die Sie beabsichtigen, gegenüber deutschen Unternehmen, die unseren Service nutzen, zu ergreifen. Daher werden wir weiter auf unsere Position im Hinblick auf das anwendbare Recht und die Frage der Zuständigkeit eingehen.

Die Themen Facebook-Seiten und „Gefällt mir“-Schaltflächen werden wir getrennt erörtern.

Seiten

Uns scheint, dass Ihre vorläufige Schlussfolgerung, dass Administratoren von Seiten eventuell gegen das deutsche TMG verstoßen, im Hinblick auf folgende Aspekte überarbeitet werden müsste.

Wie wir es verstehen, müssten für einen Verstoß gegen das deutsche TMG bei der Benutzung von Facebook-Seiten in Schleswig-Holstein durch eine natürliche oder juristische Person drei Bedingungen zutreffen.

Zunächst müsste man davon ausgehen, dass der Administrator einer Facebook-Seite den Datenschutzbestimmungen des TMG (§ 11-15a) unterliegt. Unserer Meinung nach unterliegt ein Administrator von Facebook-Seiten nicht den Datenschutzbestimmungen des TMG.

Ihre Ansicht scheint auf der Annahme zu beruhen, dass die Verwaltung einer Facebook-Seite dem Bezug eines Dienstes von einem Web-Hosting-Anbieter ähnelt. Das trifft aber nicht zu. Der Administrator einer Facebook-Seite ist lediglich in der Lage, eine sehr begrenzte Anzahl von Funktionen innerhalb eines von Facebook in unseren AGB festgelegten Regelwerks auszuüben.

Zu dieser begrenzten Anzahl von Funktionen gehört keine, die als verantwortliche Stelle von irgendwelchen Nutzerdaten auf Facebook angesehen werden könnte. In der Tat ist diese Struktur entwickelt worden, um sicherzustellen, dass Administratoren von Facebook-Seiten keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten von Facebook-Nutzern haben. Ihrem Bericht zufolge glaubt das ULD, dass Seiten-Administratoren für die Verarbeitung von persönlichen Daten während eines Besuchs der eigenen Facebook-Seite verantwortlich sind. Gleichzeitig scheint Ihr Bericht anzuerkennen, dass Seiten-Administratoren eigentlich keine persönlichen Daten der Nutzer verarbeiten, denn er gibt an, dass Administratoren ihrer Verpflichtung nicht entgegen können, indem sie externe Dienstleister einsetzen. Diesbezüglich suggeriert Ihr Bericht, dass Facebook persönliche Daten als Dienstleister für den Seiten-Administrator verarbeitet. Jedoch verarbeiten Seiten-Administratoren tatsächlich nicht nur keine Nutzerdaten, sondern sie haben auch keine Kontrolle über bzw. keinen Einfluss auf die Verarbeitung von Nutzungsdaten. Weiterhin besteht zwischen Facebook und den Seiten-Administratoren kein dahingehender Vertrag, dass Facebook Nutzerdaten im Namen der Administratoren verarbeitet¹, und es muss auch kein solcher bestehen, da Facebook bereits einen direkten Vertrag mit dem Facebook-Nutzer hat. Wie in unseren Datenschutzrichtlinien beschrieben, nutzt Facebook diejenigen Daten, die Daten von Insights enthält, für seine eigenen Zwecke. Wir sehen uns Nutzungsdaten an, um zu bestimmen, welche Art von Seitenbeiträgen positiv sind und zu einer höheren Nutzerbindung führen, und auf welche Art von Marketingmitteilungen unsere Nutzer reagieren; außerdem überwachen wir so die Integrität und Leistung des Gesamtsystems.

Facebook Irland ist verantwortliche Stelle in Bezug auf personenbezogene Daten der europäischen Facebook-Nutzer. Der Facebook-Seiten-Administrator kann lediglich als beherrschend betreffend diejenigen Informationen angesehen werden, die diese auf ihrer Seite posten; der Administrator *beherrscht nicht* irgendwelche Nutzerdaten.

Wir wissen, dass einige deutsche Kommentatoren argumentieren, dass der Administrator einer Facebook-Seite gehalten ist, bestimmte Informationen gemäß § 5 TMG (und Artikel 5 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG) verfügbar zu machen. Selbst wenn dies richtig wäre, glaubt Facebook, dass diese Art Verpflichtung nicht dazu führen würde, dass der Facebook-Seiten-Administrator auch den Datenschutzbestimmungen des TMG unterliegt, da diese Verpflichtungen anderer Natur sind, ihrer Anwendbarkeit separat definieren und einen anderen Hintergrund in Bezug auf das europäische Recht haben (Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG anstatt Richtlinie 2000/31/EG). Es ist zu bedenken, dass das Modell, das Facebook für seine Seiten erschaffen hat, einen noch höheren Datenschutz bietet, als wenn Seiten-Administratoren tatsächlich Dateninhaber bzw. -verarbeiter wären

¹ Gemäß § 3 Abs. 7 des BDSG ist diejenige Stelle verantwortlich, die „die persönlichen Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt,“ oder diejenige Stelle, die gemäß Artikel 2 lit. d) S. 1 der EU-DSRL „alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“

und die Datenschutzverpflichtungen im Rahmen des TMG erfüllen müssten. Mit dem Facebook-Modell werden keine persönlichen Daten an den Seiten-Administrator weitergegeben, und deshalb gibt es keine Notwendigkeit für die Schutzmaßnahmen des TMG.

Zweitens müsste der Dienstleister gemäß den Anforderungen von § 12 und 15 Abs. 11 TMG Nutzungsdaten erheben oder verarbeiten. Facebook-Seiten-Administratoren haben nicht die Fähigkeit, wie in § 15 Abs. 11 TMG beschrieben, Nutzungsdaten ihrer Facebook-Seiten zu erfassen. Wir haben es weder im Bericht Ihrer Behörde noch in irgendeinem anderen Bericht als erwiesen gesehen, dass Facebook-Seiten-Administratoren wie in § 15 Abs. 1 TMG beschrieben, Zugriff auf solche Nutzungsdaten haben .

Drittens müsste der Dienstleister nach Maßgabe der Bedingungen von § 15 Abs. 33 TMG pseudonyme Nutzerprofile erstellen. Facebook-Seiten-Administratoren können keine derartigen pseudonymen Nutzerprofile erstellen.

Facebook stellt seinen Seiten-Administratoren keinerlei derartigen pseudonymen Profildaten zur Verfügung. Tatsächlich werden den Seiten-Administratoren keine wie auch immer gearteten individuellen Profildaten, gleichgültig ob pseudonym oder personenbezogen, zur Verfügung gestellt. Die einzigen Daten, die den Seiten-Administratoren zur Verfügung gestellt werden, sind aggregierte Zusammenfassungen der eigenen Analyse von Facebook bezüglich derjenigen Daten, die Facebook im Rahmen der Vertragsbedingungen mit seinen Nutzern ordnungsgemäß erhalten hat. Wir sind deshalb zuversichtlich, dass jeder Administrator von Facebook-Seiten in Deutschland seine Seite auch weiterhin verwalten kann, ohne gegen die Bestimmungen des deutschen Telemediengesetzes (TMG) zu verstoßen.

„Gefällt mir“-Schaltfläche

Um auf die Analyse der „Gefällt mir“-Schaltfläche in Ihrem Bericht zu sprechen zu kommen, sind wir besorgt, dass diese eine Reihe von unzutreffenden Behauptungen enthält über die Art und Weise, wie Facebook Daten nutzt, die durch Nutzeraktivitäten auf Webseiten Dritter mit „Gefällt mir“-Schaltfläche entstehen und in Protokolldateien gespeichert werden.

Es ist erforderlich, zwischen registrierten Nutzern von Facebook (nachfolgend „Facebook-Nutzer“) und denjenigen Personen zu unterscheiden, die keine Facebook-Nutzer sind. Facebook Irland holt die Zustimmung der europäischen Facebook-Nutzer zur Nutzung ihrer Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der „Gefällt mir“-Schaltfläche über die Erklärung der Rechte und Pflichten von Facebook sowie die Datenschutzrichtlinien von Facebook ein. Uns ist bewusst, dass Ihre hauptsächlichen Bedenken nicht die Facebook-Nutzer sondern diejenigen Personen betreffen, die Webseiten mit der „Gefällt mir“-Schaltfläche besuchen und keine Facebook-Nutzer sind. Der Bericht stellt Hypothesen über Arten auf, wie Facebook Profile von solchen Personen erstellen kann, die auf den Aufzeichnungen ihrer Zugriffe auf Webseiten mit „Gefällt mir“-Schaltfläche basieren.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unsere Richtlinien und Geschäftspraktiken die von Ihnen vorgebrachte Vermutungen nicht unterstützen.

Vor allem können wir Ihnen versichern, dass wir keine pseudonymen Profile von Nicht-Nutzern erstellen, die Seiten mit „Gefällt mir“-Schaltfläche besuchen, weder über die IP-Adresse noch per Cookies.

Das tun wir nicht, und wir planen auch nicht, dies in Zukunft zu tun. Selbst wenn wir dies tun wollten, wäre es technisch nicht möglich, eine IP-Adresse zu nutzen, denn wenn ein Nicht-Nutzer oder ein nicht angemeldeter Nutzer in Deutschland eine Seite mit „Gefällt mir“-Schaltfläche besucht, zeichnen wir in unserer Impressionsprotokolldatei nur eine generische IP-Adresse und keine bestimmte auf.

Es ist ebenfalls unsere Praxis, keine Daten über Nicht-Nutzer mittels Cookies zu sammeln, einschließlich dem datr-Cookie, das nur gesetzt wird, wenn jemand die Seite www.facebook.com besucht und verwendet wird, um böswilliges Verhalten auf Facebook zu verhindern. Weitere Informationen über unsere Verwendung von datr-Cookies finden Sie in unserem ausführlichen Fragen- und Antworten-Katalog, der diesem Schreiben als Anhang beigefügt ist.

Wir sind der Ansicht, dass es durch das Anbieten der „Gefällt mir“-Schaltfläche im Rahmen von Richtlinien und Geschäftspraktiken, die wir weiter unten darlegen, keinen Grund für Webseiten-Besitzer in Deutschland gibt, diese Funktion nicht zu nutzen.

Es ist für uns von großer Bedeutung, dass wir in der Lage sind, allen Menschen, die unseren Service in jeglicher Hinsicht in Schleswig-Holstein nutzen, zu versichern, dass sie dies auch weiterhin tun können. Wir hoffen, dass wir Ihnen durch die mündliche sowie schriftliche Übermittlung dieser Information versichern konnten, dass wir Ihren Bericht ernst genommen und angemessen darauf reagiert haben.

Wir sind zuversichtlich, dass Ihre Behörde aufgrund dieser Erläuterung unserer tatsächlichen Geschäftspraktiken und Richtlinien zu dem Schluss kommen wird, dass die Verwendung der „Gefällt mir“-Schaltfläche und Facebook-Seiten nicht gegen deutsches Recht verstößt. Uns ist sehr daran gelegen, dass die vielen deutschen Webseiten, die die Facebook-Plattform zum Vorteil ihrer Unternehmen sowie für andere Zwecke genutzt haben, erfahren, dass sie auch weiterhin unsere Plattform ohne Risiko nutzen können. Wir würden jegliche Hilfestellung Ihrerseits in Bezug auf Maßnahmen begrüßen, die wir ergreifen müssen, um einen einvernehmlichen Standpunkt hinsichtlich der Eignung der Facebook-Seiten und „Gefällt mir“-Schaltflächen zur Verwendung durch Unternehmen in Schleswig-Holstein zu erzielen.

Bitte lassen Sie mich wissen, falls Sie weitere Fragen oder Probleme haben. Wir freuen uns, in dieser wichtigen Angelegenheit bald wieder von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift Richard Allan)

Richard Allan
Director of Policy for Europe, Middle East and Africa
Facebook Ireland Limited
Hanover Reach, 5-7 Hanover Quay, Dublin 2, Irland

E-Mail: ric@fb.com

CC: Eva-Maria Kirschsieper, Policy Manager Deutschland

Virginie Rousseau, European Legal Counsel

Colm Long
Director of Operations

Fragen und Antworten (Q&A):

Was ist die „Gefällt mir“-Schaltfläche?

- * Die „Gefällt mir“-Schaltfläche ist ein soziales Plug-in, das im April 2010 als Möglichkeit eingeführt wurde, damit Personen ihre Interessen an Inhalten außerhalb von Facebook (Artikel, Videoaufzeichnungen, Produkte etc.) mit anderen teilen und ihren Freunden auf Facebook Empfehlungen aussprechen können.
- * Die „Gefällt mir“-Schaltfläche und andere soziale Plug-ins funktionieren über einen von Facebook aus bedienten iFrame, der auf jeder Webseite platziert werden kann. Als Ergebnis erhält der Besucher von der jeweiligen Webseite aus Zugriff auf ein kleines Stück von Facebook.
- * Wenn Personen, die sich bei Facebook angemeldet haben, eine Seite besuchen, welche die „Gefällt mir“-Schaltfläche oder ein anderes soziales Plug-in einsetzen, erhalten sie eine individuellere Erfahrung, indem sie beispielsweise feststellen können, welchen ihrer Freunde ein bestimmter Inhalt gefallen hat oder ihnen selbst gefällt, den sie dann mit ihren Freunden auf Facebook wiederum teilen können.
- * Weil die „Gefällt mir“-Schaltfläche von Facebook aus bedient wird, werden keinerlei Nutzerdaten mit der Webseite ausgetauscht, es sei denn der Nutzer hat sich explizit mit Facebook auf der Seite angemeldet und Facebook die Erlaubnis erteilt, auf seine Daten zuzugreifen.

Verwenden Sie die „Gefällt mir“-Schaltfläche, um Personen weltweit im Internet zu verfolgen?

- * Nein, wir verfolgen keine Personen über die „Gefällt mir“-Schaltfläche, und wir erzeugen auch keine Verhaltensprofile von ihnen. Die Profile bei Facebook bestehen aus Informationen und Inhalten, die vom Nutzer selbst explizit hinzugefügt wurden.
- * Wir verkaufen keine Nutzerdaten an Dritte, auch nicht an Werbetreibende.
- * Nach 90 Tagen löschen wir sämtliche Impressionendaten aus den sozialen Plug-ins.

Welche Impressionendaten erhalten Sie für Nicht-Nutzer in Deutschland?

Wenn ein Nicht-Nutzer oder ein nicht angemeldeter Nutzer in Deutschland eine Seite über die „Gefällt mir“-Schaltfläche besucht, erhalten wir bestimmte Daten über den Besuch, einschließlich des Datums, der Uhrzeit, der URL und des Browsertyps. Außerdem erzeugen wir eine generische IP-Adresse. Diese Übermittlung von Informationen an eine Stelle, die ein Widget-Feld oder ein Plug-in auf einer Seite von Drittanbietern verwendet, ist eine Grundfunktion des Internets, die wir aus technischer Sicht nicht verhindern können.

Wie können Sie dafür Sorge tragen, dass Sie keine IP-Adressen aus Deutschland erfassen?

Bei jeder Impression über die „Gefällt mir“-Schaltfläche verwenden wir eine Standard-geoIP-Funktion zur Ermittlung des Landes, in dem die Kommunikation ihren Ursprung hatte. Wenn damit die Adresse nach Deutschland aufgelöst wird, so verwandelt eine Funktion die individuelle IP-Adresse zum Zeitpunkt der Erstellung der Protokolldatei in eine allgemeine IP-Adresse. Die eigentliche IP-Adresse wird also nur zum notwendigen und vorläufigen Zweck eingesetzt, damit die Kommunikation überhaupt stattfinden kann.

ANHANG 2

Welche Impressionendaten erhalten Sie von Nutzern in Deutschland?

Wenn ein angemeldeter Nutzer eine Seite über die „Gefällt mir“-Schaltfläche besucht, erhalten wir die gleichen oben beschriebenen Impressionendaten. Eine konkrete IP-Adresse erfassen wir nur dann, wenn der angemeldete Nutzer eine Handlung durchführt (indem er beispielsweise auf die „Gefällt mir“-Schaltfläche klickt). Nutzer stimmen dieser Speicherung ihrer Daten zu, indem sie sich mit den Bedingungen unserer Datenschutzrichtlinien einverstanden erklären.

Warum müssen Sie die Impressionendaten 90 Tage lang aufbewahren?

In diesem Bereich gibt es keinen eindeutigen Branchenstandard; außerdem bewahren ähnliche Dienstleister diese Art von Daten viel länger auf. Wir haben uns für 90 Tage entschieden, weil dieser Zeitraum dazu ausreicht, falls wir die Daten im Falle eines Fehlers benötigen oder Veränderungen einführen müssen, um unser Serviceangebot zu verbessern.

Was ist das datr-Cookie?

Das datr-Cookie ist ein Cookie, das wir dann setzen, wenn eine Person facebook.com besucht. Dieses Cookie ermöglicht es uns, böswillige Aktivitäten festzustellen und zu unterbinden.

Wir verwenden das datr-Cookie um festzustellen, welche Nutzerkonten über einen bestimmten Rechner in jüngster Zeit angemeldet waren. Dies vermittelt uns eines der besten Signale, die uns zurzeit zur Verfügung stehen, um falsche oder geknackte Konten aufzuspüren, weil böswillige Personen eben dazu neigen, sich über viele unterschiedliche Konten innerhalb eines kurzen Zeitraums anzumelden. Die Art und Weise, wie dies technisch umgesetzt wird, besteht darin, datr-Cookies (mit einmaliger Rechner-ID) mit einer Reihe von Nutzerkennnummern, die sich über den entsprechenden Rechner an unserem Server angemeldet haben, zu koppeln. Diese Daten werden für keine anderen Zwecke außer zum Schutz der Webseite eingesetzt. Insbesondere kommen sie nicht für Werbezwecke oder Statistiken zum Einsatz. Die Genauigkeit dieser Daten wäre extrem gefährdet, wenn wir das Cookie entweder dann entfernen würden, wenn der Nutzer [facebook.com](https://www.facebook.com) (ohne sich abzumelden) verlassen hat oder wenn eine Impression über ein soziales Plug-in erzeugt wurde.

Setzt Facebook das datr-Cookie zur Verfolgung von Personen im Internet ein?

Nein, das datr-Cookie wird nicht dazu eingesetzt, Personen zu verfolgen. Es wird nur dann platziert, wenn eine Person facebook.com besucht, und nicht dann, wenn sie eine Webseite mit einem sozialen Plug-in besucht. Sein alleiniger Zweck besteht darin, uns dabei zu helfen, böswillige Aktivitäten zu verhindern und unsere Nutzer zu schützen.

Welchen Beitrag leistet das datr-Cookie zur Statistikführung?

Gar keinen. Wir verwenden überhaupt keine Informationen aus dem datr-Cookie im Statistikinstrument.

Warum dauert es zwei Jahre, bis das datr-Cookie abgelaufen ist?

Nach unserer Erfahrung hat sich dies als ein angemessener Zeitraum zum Aufspüren böswilliger Verhaltensmuster erwiesen; dazu gehören unbefugte Anmeldeversuche, massenhafte Erzeugung von Konten und sonstige Versuche, unseren Service auf betrügerische Art und Weise zu manipulieren.

Wozu werden die anderen im Papier genannten Werkzeuge zur Besuchsaktionsauswertung (EagleEye, Cavalry und Nectar) eingesetzt?

Hierbei handelt es sich um Komponenten, die wir früher im Zusammenhang mit der „Gefällt mir“-Schaltfläche verwendet haben, deren Nutzung wir aber später im Zuge von Optimierungen an der „Gefällt mir“-Schaltfläche aufgegeben haben. Wir nutzen diese Instrumente für die facebook.com-Webseite. Cavalry setzen wir dazu ein, um die Ladezeiten der Seiten bei [facebook.com](https://www.facebook.com) zu verfolgen; mit Eagle Eye verfolgen wir auf effiziente Art und Weise das Klickverhalten der Nutzer; bei Nectar handelt es sich um ein generisches Framework zur Protokollierung von Impressionen, das wir gelegentlich über JavaScript in den Fällen ausführen müssen, in denen wir versuchen, eine Seitenladezeit zu optimieren, indem wir keine Anforderung an den Server absetzen (sondern stattdessen einen lokalen Zwischenspeicher ansprechen).